

Ferienhort-Reglement

**Schule Bachenbülach in Zusammenarbeit mit der
Schule Winkel, gültig ab 21.8.2023**

Genehmigung Schulpflege am 16. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Artikel 1	Zweck	3
Artikel 2	Geltungsbereich	3
Artikel 3	Standort / Räumlichkeiten	3
Artikel 4	Betreuungsschlüssel	3
Artikel 5	Öffnungszeiten Ferienhort	3
Artikel 6	Weg / Transport	4
Artikel 7	Tagesgestaltung	4
Artikel 8	Verpflegung	4
Artikel 9	Kosten	4
Artikel 10	Anmeldung / Durchführung	4
Artikel 11	Rechnungstellung	5
Artikel 12	Abmeldung	5
Artikel 13	Zusammenarbeit mit den Eltern	5
Artikel 14	Krankheit, Unfall, Abwesenheit	5
Artikel 15	Regeln	6
Artikel 16	Versicherung	6
Artikel 17	Formulare / Auskünfte	6
Artikel 18	Datenaustausch	6

Artikel 1 Zweck

Um die Attraktivität der Betreuungsmöglichkeiten für die Eltern zu steigern und die Anzahl betreuter Ferienwochen zu erhöhen, bieten die Betreuungsbereiche der Schulen Bachenbülach und Winkel während der einen gemeinsamen Ferienhort an. Das vorliegende Ferienhort-Reglement regelt alle nötigen Bestimmungen rund um den Ferienhort.

Artikel 2 Geltungsbereich

Für die Ferienbetreuung während der angebotenen Schulferienwochen können alle Schülerinnen und Schüler vom 1. Kindergarten bis zur 6. Primarklasse mit Wohnsitz in den Gemeinden Bachenbülach und Winkel angemeldet werden.

Die Kinder können für ganze Wochen oder einzelne Tage angemeldet werden, wobei keine Verpflichtung für eine Mindestanzahl Tage besteht. Die Ferienbetreuung wird ohne Mindestanzahl angemeldeter Kinder durchgeführt. Dies schenkt den Eltern Planungssicherheit weit im Voraus und gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Aus besonderen Gründen kann die durchführende Schule auf die Durchführung des Ferienhorts ausnahmsweise verzichten. Sie wird in diesem Fall gegenüber den Erziehungsberechtigten oder der Wohngemeinde nicht schadenersatzpflichtig.

Artikel 3 Standort / Räumlichkeiten

Die Ferienbetreuung findet in den Räumlichkeiten der Schulen Bachenbülach und Winkel statt.

Bachenbülach

Schule Halden, Gebäude C
Halden 16, 8184 Bachenbülach

Winkel

Schulhaus Grossacher B
Hungerbuelstrasse 18, 8185 Winkel

An einzelnen unterrichtsfreien Tagen wie Bülimärt oder an gemeindeeigenen Weiterbildungstagen der Schule Bachenbülach findet die Betreuung in Bachenbülach statt.

Artikel 4 Betreuungsschlüssel

Die Ferienhortbetreuung wird von den Teams der Schulergänzenden Betreuung der Schulen Bachenbülach und Winkel geleitet und durchgeführt.

Es gilt der Betreuungsschlüssel des jeweiligen Standortes, basierend auf den rechtlichen Grundlagen des Kantons Zürich (VSG, VSV). Mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson wird je nach Anzahl der angemeldeten Kinder von weiteren Betreuungsassistenten, Zivildienstleistenden oder Praktikanten unterstützt.

Artikel 5 Öffnungszeiten Ferienhort

In der Regel wird der Ferienhort im folgenden Umfang angeboten:

Bachenbülach

Herbstferien 2. Woche
Sportferien 2. Woche
Frühlingsferien 1. Woche
Sommerferien 5. Woche

Winkel

Herbstferien 1. Woche
Sportferien 1. Woche
Frühlingsferien 2. Woche
Sommerferien 1. + 2. Woche

In den Weihnachtsferien, in der 3. und 4. Sommerferienwoche sowie an offiziellen Feiertagen wird keine Ferienbetreuung angeboten.

Bis zwei Wochen vor dem Start der Ferienbetreuung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten die Durchführung bestätigt. Bis dahin besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung.

Betreuungszeiten: Montag bis Freitag, 08.00 bis 18.00 Uhr
Auffangzeit: 08.00 bis 09.00 Uhr
Abholzeit: 16.30 bis 18.00 Uhr

Von 09.00 bis 16.30 Uhr besteht für die angemeldeten Kinder Anwesenheitspflicht.

Artikel 6 Weg / Transport

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Durchführungsort der Ferienhortbetreuung liegt bei den Eltern/Erziehungsberechtigten. Trifft ein Kind zur vereinbarten Zeit nicht in der Ferienbetreuung ein, werden die Eltern bzw. die auf dem Anmeldeformular aufgeführten Personen kontaktiert. Die Schulen Bachenbülach und Winkel haften nicht für Unfälle auf dem Weg zur Ferienbetreuung und zurück.

Artikel 7 Tagesgestaltung

Das jeweilige Tages- und Wochenprogramm wird entsprechend der Anzahl und des Alters der angemeldeten Kinder angepasst und den Eltern/Erziehungsberechtigten durch die durchführende Schule im Voraus mitgeteilt.

Artikel 8 Verpflegung

Wir bieten den Kindern während der Ferienbetreuung Znüni, Mittagessen oder Lunch (falls wir unterwegs sind), Zvieri und Getränke an.

Religiöse, ethische und gesundheitliche Besonderheiten und Bedürfnisse der Kinder werden dabei nach Rücksprache mit den Eltern berücksichtigt.

Das Mitbringen von eigenen Esswaren und Getränken ist nicht erwünscht. Das Angebot an Essen und Getränken ist ausreichend.

Folgende Utensilien sollte das Kind mit in die Ferienbetreuung bringen:

- Rucksack mit leerer Trinkflasche
- leeres Tupperware-Böxli (darin sollte genug Platz für ein grosses Sandwich sein)

Artikel 9 Kosten

Die Kosten werden durch die Wohngemeinde gemäss der eigenen Tarifordnung ([Website](#)) verrechnet.

Ein allfälliges Defizit wird im Rahmen des Pilotprojektes und im Umfang der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Gemeinde per Ende des Schuljahres möglichst gegenseitig ausgeglichen.

Artikel 10 Anmeldung / Durchführung

Die Eltern/Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder mit dem [Online-Formular «Anmeldung Ferienhort»](#) verbindlich bis zum aufgeführten Anmeldeschluss (**3 Wochen vor Beginn des entsprechenden Ferienblocks**) an. Die Wohngemeinde überliefert die Daten gemäss Artikel 18 an die durchführende Schule. Mit der Anmeldung bestätigen die Eltern die Kenntnisnahme des Reglements und erklären sich damit einverstanden.

Artikel 11 Rechnungstellung

Die Rechnungstellung erfolgt zeitnah nach Abschluss der Ferienbetreuung durch die jeweilige Wohngemeinde. Der geschuldete Betrag ist in jedem Fall fällig, auch wenn ein angemeldetes Kind an einzelnen Tagen nicht teilnehmen konnte.

Artikel 12 Abmeldung

Wird ein Kind **vor** dem Anmeldeschluss wieder abgemeldet, wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.00 pro Familie in Rechnung gestellt.

Ist nur ein (1) Kind pro Ferienhort-Tag angemeldet, werden die Eltern informiert. Es obliegt den Eltern zu entscheiden, ob das Kind trotzdem das Angebot besucht oder die Eltern eine alternative Lösung suchen. In diesem Fall werden keine Kosten in Rechnung gestellt, jedoch muss die Abmeldung bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Ferienbetreuung erfolgen.

Wird ein Kind **nach** dem aufgeführten Anmeldeschluss abgemeldet, egal aus welchen Gründen und in welchem Umfang, werden die gebuchten Betreuungskosten vollumfänglich verrechnet.

Die durchführende Schule kann Wartelisten führen oder die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ablehnen, sofern der Betreuungsschlüssel nicht gewährleistet werden kann.

Artikel 13 Zusammenarbeit mit den Eltern

Das Anmeldeformular gilt als verbindlich. Bei Änderungen wie z.B. Abholung durch eine andere Person etc., muss das Betreuungsteam auf jeden Fall und frühzeitig informiert werden. Ansonsten halten sich die Betreuungspersonen an die Angaben auf dem Anmeldeformular.

Die Abholzeiten gemäss Anmeldung sind zwingend einzuhalten. Verspätungen sind umgehend telefonisch zu melden. Bei Nichteinhalten der Abholzeiten wird pro 15 Minuten nach Betreuungsende eine Gebühr von je Fr. 20.00 erhoben.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind besorgt, dass ihr Kind den Wetterverhältnissen entsprechende Kleidung trägt oder mitbringt:

- Bei sonnigem Wetter: Dächlikappe, bequeme Schuhe, wenn möglich Sonnencreme mit hohem UV Schutz
- Bei Regen: Regenjacke, Regenhose und wasserfeste Schuhe/Wanderschuhe
- Bei Schnee und/oder Kälte: Warme Kleidung, Handschuhe, Schal, Mütze

Artikel 14 Krankheit, Unfall, Abwesenheit

Bei Krankheit/Absenz des Kindes informieren die Eltern das Ferienbetreuungsteam **bis spätestens 08.00 Uhr** morgens am gebuchten Betreuungstag per Kommunikationsapp der Schule oder Whatsapp.

Kinder mit Fieber, Durchfall/Erbrechen oder einer ansteckenden Krankheit dürfen die Ferienbetreuung nicht besuchen.

Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten umgehend kontaktiert, um ihr Kind so rasch wie möglich abzuholen.

Medikamente verabreichen die Hort-Mitarbeitenden den Kindern in Absprache mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten nur, wenn dies schriftlich eingereicht und unterschrieben ist. Informationen zur Dosierung müssen zwingend ebenfalls schriftlich vorliegen. Das Medikament ist durch die Eltern zu beschaffen und entsprechend zu kennzeichnen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben zur Verabreichung von Medikamenten durch Hort-Mitarbeitende eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.

Artikel 15 Regeln

Die Kinder bringen ihre eigenen Hausschuhe und die Zahnbürste mit. Die Benützung elektronischer Geräte (z.B. Tablets, Handy etc.) ist nicht erlaubt.

Der Ausschluss eines Kindes aus der Ferienbetreuung ist möglich, wenn er im Interesse des betroffenen Kindes liegt oder wenn das Wohl der anderen Kinder oder das Betreuungsteam dies erfordern.

Beim Eintreffen und Verlassen der Ferienbetreuung haben sich die Kinder bei den Betreuungspersonen an- bzw. abzumelden.

Artikel 16 Versicherung

Das Ferienbetreuungsteam stellt die medizinische Versorgung sowie die notwendigen Vorkehrungen im Notfall sicher. Eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern.

Die Betreuung haftet nicht für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände (z.B. privates Spielzeug) der Kinder. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Sachbeschädigung haften die Eltern der Schadensverursacher.

Artikel 17 Formulare / Auskünfte

Die Anmeldung erfolgt [online über die Website der Schule des Wohnorts](#). Bei offenen Fragen erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Betreuungsleitung weitere Auskünfte.

Bachenbülach

Schulhortleitung.bachenbuelach@psbb.ch

044 501 52 62

Winkel:

Katharina.fetsch-laws@schule-winkel.ch

079 482 35 88

Artikel 18 Datenaustausch

Die Eltern sind damit einverstanden, dass Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Klasse, Telefonnummer, E-Mail und Anschrift der Kinder sowie der Eltern/Erziehungsberechtigten zwecks Betreuung und Rechnungsstellung zwischen Wohngemeinde und durchführender Schule bekanntgegeben werden.

Zirkularbeschluss vom 18. Juli 2023: Anpassungen/Ergänzungen zur Angleichung mit Winkel